

chen (aus irgendwelchen subjektiven Anschauungen über das Wesen des Urheberrechts oder über die Aufgabe des Gesetzgebers auf diesem Gebiete), so muß der Urheber diese seine Auffassung, will er vertragstreu sein, dem Verleger vor Abschluß des Verlagsvertrags mitteilen, um diesen davor zu behüten, daß er eine zwar in den Augen des Urhebers vollständige, für das Publikum aber unvollständige Darstellung erhält.

Und es geht auch nicht an, wie man zwischen den Zeilen des Urteils lesen kann, daß der Urheber nach Abschluß des Verlagsvertrags, nämlich in einem Vorwort zu einem späteren Bande des Werkes eine Art von reservatio mentalis macht, gewisse Teile, die grundsätzlich zu einer geschlossenen Darstellung des Gebietes gehören, nicht zu bringen, um so der Umfangvereinbarung getreu zu werden. Denn durch Weglassen dieser Teile der Darstellung wird der Urheber insofern ungetreu, als er seiner Verpflichtung des vertraglich vorauszusetzenden vollständigen Werkes nicht nachkommt.

Bedenklich erscheint schließlich auch noch die gelegentliche Bemerkung des Urteils über das Verlags-Risiko: „Der Verleger hat sich dem Ermessen des Urhebers anvertraut und trägt im allgemeinen die damit verbundene Gefahr“. Versteht man diesen Satz wörtlich, so kommt man zu dem Ergebnis, daß das Risiko eines Verlagswerkes unbegrenzt beim Verleger ist, weil er sich dem Urheber anvertraut hat. Dieses Anvertrauen ist jedoch nichts weiter als die Auswirkung des Treuegedankens, der den Verlagsvertrag beherrscht, der also im gleichen Maße auch für den Urheber gilt. Und Auswirkung dieses Treuegedankens für den Urheber ist, daß er ein ausgabefähiges Werk schafft, nämlich ein solches, welches — mag auch die Darstellungsweise des Urhebers, der innere Aufbau seines Werkes der nachträglichen Nachprüfung durch den Verlag nicht unterworfen sein — vom Verlag in den Verkehr gebracht werden kann, ohne daß er damit seine Verlegerpersönlichkeit und sein Erwerbsgeschäft beeinträchtigt (Hoffmann in Ufita VI [1933], 215).

Verzeichnis der wichtigsten Bekanntmachungen

1. Januar bis 29. Juni 1937

Beschlagnahmte Bücher.

Schadenersatzanspruch. Nr. 107.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler.

Bekanntmachung betr. Ausschüsse und Vereinsgericht. Nr. 32.

— betr. Einräumung eines Behördenrabattes. Nr. 18.

— betr. Belieferung von Reformgeschäften in der Tschechoslowakischen Republik. Nr. 144.

— betr. Vereinbarung mit der Reichskammer der bildenden Künste und Verkaufsordnung für den Kunsthandel. Nr. 70.

— Einzeichnungslisten im Reisebuchhandel. Nr. 134.

— Änderungen der buchhändlerischen Verkehrsordnung. Nr. 107.

— betr. Wirtschaftswerbung in Bücher- und Musikalienverzeichnissen. Nr. 14.

Zuständigkeit des Börsenvereins. Nr. 75.

Buchverkaufsstellen.

Verbreitung von Schrifttum im Nebenbetrieb. Nr. 12. 16.

Deutsche Bucherei in Leipzig.

Ablieferung von Druckschriften. Nr. 16.

Gesundheitschrifttum.

Werbung, Bekanntmachung der Reichschrifttumskammer Abt. Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Buchwerbung. Nr. 138.

Adolf - Hitler - Spende der deutschen Wirtschaft.

Weiterführung. Nr. 120.

Kunsthandel.

Ausfuhr von Kunstblättern. Nr. 114.

Verkaufsordnung. — Verzeichnis der Neuerscheinungen. Nr. 70. 116.

Ladenpreis.

Aufhebung. Nr. 107.

Lehrlingspaß.

Einführung. Nr. 89. 120.

Lehrmittel.

Lieferung graphischer L. Nr. 109.

Leihbüchereigewerbe.

Anordnung der Reichschrifttumskammer zum Schutze des L. Nr. 98.

Berlin. Sprechstunde. Nr. 77.

Besitzwechsel. Nr. 101.

Rabatt.

Behördenrabatt. Keine Gewährung. Nr. 18.

Reichskulturkammer.

Anordnung betr. Ablieferung von Druckschriften an die Deutsche Bucherei. Nr. 16.

Regelung des Sachverständigenwesens in der Reichskulturkammer. Nr. 136.

Reichschrifttumskammer.

Anordnung über die Verbreitung von Schrifttum im Nebenbetrieb. Nr. 12. 16.

— zum Schutze des Leihbücherei-Gewerbes. Nr. 98.

Bekanntmachung betr. die Beratungsstelle Verlag. Nr. 77.

— betr. Beteiligung des Verfassers am Verlagsrisiko. Nr. 81.

Mitgliedschaft. Nachweis. Nr. 40.

Gruppe Buchhandel.

Beitragserhebung. Nr. 146.

Bekanntmachung betr. Einführung des Lehrlingspasses. Nr. 89. 120.

— Lieferung graphischer Lehrmittel. Nr. 109.

— betr. Normalvertrag zwischen Verlagsbuchhandlungen und Verlagsvertretern. Nr. 50.

Reichsschule des Deutschen Buchhandels.

Anmeldungen. Nr. 120.

Ausbildungsplan. Nr. 91.

Reisebuchhandel.

Einzeichnungslisten. Nr. 134.

Schweiz.

Schweizerischer Buchhändlerverein. Mitgliederstand. Nr. 32.

Verkehrsordnung, Buchhändlerische.

Änderungen. Nr. 107.

Verlagsbuchhandel.

Beratungsstelle Verlag. Nr. 77.

Druckkostenzuschußverlag. Nr. 81.

Verlagsvertreter.

Normalvertrag. Nr. 50.

Werbung.

Bekanntmachung des Börsenvereins betr. Wirtschaftswerbung in Bücher- und Musikalienverzeichnissen. Nr. 14.

Wissenschaftliche Zeitschriften.

Neues Sonderdruckabkommen. Nr. 54.

Zeitschriftenhandel.

Berechtigungsausweise zum Einzelhandel. Nr. 109.

Berufsschutzanordnung. Nr. 100.

Mitteilung der Reichschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel (Wiederholung)

Beitragserhebung im Bereich der Reichschrifttumskammer für die in der Abteilung Gruppe Buchhandel berufsständisch ersetzten Mitglieder

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die fälligen Beiträge jetzt auf folgende Konten einzuzahlen sind:

Für die Fachschaften 1—3 (Verlag, Handel, Zwischenhandel) auf das Konto: Reichschrifttumskammer (Verlag, Handel, Zwischenhandel) Berlin 24690;

für die Leihbücherei auf das Konto: Reichschrifttumskammer (Leihbücherei) Berlin 57912;

für die buchhändlerischen Angestellten auf das Konto: Reichschrifttumskammer (Buchhandels-Angestellte) Berlin 25120;

für die Buchvertreter auf das Konto: Reichschrifttumskammer (Buchvertreter) Berlin 24177.

Berechnungsschecks sind an die Zentrale der Kammer, Berlin W 8, Friedrichstraße 194/99, einzuschicken.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß keinerlei Einzahlungen mehr auf die bisherigen Leipziger Postscheckkonten vorzunehmen sind, da alle Einzahlungen nach dem 1. Juli 1937 als unbestellbar zurückgehen.

Leipzig, den 11. Juni 1937

Thulle